

Kanton Thurgau
Gemeinde Bottighofen

GEBUEHRENTARIF BAUWESEN

Von der Ortsbehörde beschlossen:
am 5. Juni 1986

Von der Gemeindeversammlung beschlossen:
am 18. März 1987

Vom Regierungsrat genehmigt am: *8. September 1987*
mit RRB Nr. *1354*



Kanton Thurgau
Gemeinde Bottighofen

G E B Ü H R E N T A R I F

B A U W E S E N

1. Bauanfrage (schriftlich beantwortet)
- 1.01 Abklärung der Baumöglichkeiten
ohne Projektvorlage Fr. 10.- je 100 m2 Landfläche
- 1.02 Bauanfrage mit Vorlage von
Projektskizzen 25% der entsprechenden Gebühren
gemäss Ziff. 3
2. Vorentscheid
- 2.01 Vorprojekt mit Ausnützungsberechnungen,
reglementarisch überprüft 50% der entsprechenden Gebühren
gemäss Ziff. 3
3. Baugesuch
- 3.01 Einfamilienhaus Fr. 3.- je m2 Geschossfläche
- 3.02 Doppelhaus und sonstiges
Zweifamilienhaus Fr. 2.50 je m2 Geschossfläche
- 3.03 Mehrere gleiche Einfamilienhäuser
oder Reihenhäuser Fr. 2.50 je m2 Geschossfläche
- 3.04 Mehrfamilienhaus Fr. 2.- je m2 Geschossfläche
- 3.05 Geschäftshaus, Laden, Büro,
Restaurant, priv. Heim, Bank und
ähnliches, einschl. Wohnungen Fr. 2.- je m2 Geschossfläche
- 3.06 Gewerbe- und Industriebauten,
Treibhaus, Lagerhaus, Scheune,
Stall und ähnliches einschliesslich
Wohnung Fr. 2.- je m2 Geschossfläche
- 3.07 Kleinbaute jeglicher Art mit weniger
als 15 m2 überbauter Fläche, Automat,
Velounterstand, Rampe, Mauern, Vor-
baute, Markise, Pergola und ähnliches
pauschal Fr. 50.- je Gesuch
- 3.08 Freistehende Garage und Garagen-
einbau in bestehende Gebäude 1) Fr. 50.- für 1 Boxe
Fr. 6.- jede weitere Boxe
- 3.09 Sammelgarage (Einstellhalle)
ober- bzw. unterirdisch 1) Fr. 10.- je Platz
mindestens Fr. 50.-
- 3.10 Nebengebäude mit mehr als 15 m2
überbauter Fläche 1) Fr. 1.- je m2 Geschossfläche
mindestens Fr. 50.-

- | | | |
|------|---|---|
| 3.11 | Provisorische Baute inkl Wohn- bzw Verkaufswagen und Fahrnisbaute | 50% der entsprechenden Gebühren mindestens Fr. 50.- |
| 3.12 | Umbau mit Zweck- bzw Fassadenänderung, Aenderung der Wohnungsanzahl, Einbau von Küchen und Bädern, Cheminéés, Kaminen und ähnliches | 25% der entsprechenden Gebühren mindestens Fr. 50.- |
| 3.13 | An- und Aufbaute | Gebühren gem. 3.01 bis 3.06 mindestens Fr. 50.- |
| 3.14 | Bauliche Aenderungen von Fassaden ohne inneren Umbau | Fr. 60.- bis 100 m2 Fassade
Fr. 15.- je weitere 100 m2 |
| 3.15 | Zweckänderung einer bewilligungspflichtigen Baute | 10% der entsprechenden Gebühren mindestens Fr. 50.- |
| 3.16 | Firmen- bzw Reklametafeln mit mehr als 0,5 m2 sowie Leuchtreklamen | Fr. 50.- je Stück |
| 3.17 | Tankstelle, Tank- bzw Siloanlage für zusätzliche Bauten | Fr. 1.70 je m3 Tankinhalt
mindestens Fr. 50.-
Gebühren gem. 3.06 bis 3.11 |
| 3.18 | Feuerungsanlagen, Tankanlagen, usw | gemäss Tarif Feuerschutz (Munizipalgemeinde) |
| 3.19 | Hauskanalisations- und sonstige Entwässerungsanlagen 1) ohne Sonderbauwerk mit Sonderbauwerk | Fr. 60.- je Gesuch
Fr. 100.- je Gesuch |
| 3.20 | Lager-, Ausstellungs- und Ablagerungsplätze, Terrainveränderungen, Verringerung von Grünflächen, Abbaubetriebe | Fr. 10.- je 100 m2 Fläche
mindestens Fr. 50.- |
| 3.21 | Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen bei Vorkehren für Verkehr und Sicherheit | Fr. 50.- bis 100 m2 überbaute Fläche
Fr. 15.- je weitere 100 m2
Fr. 50.- zusätzlich |
| 3.22 | Abänderungen bewilligter Pläne (mit Auflage) | 10% der entsprechenden Gebühren mindestens Fr. 50.- |
| 3.23 | Verlängerung einer Baubewilligung | pauschal Fr. 50.- |
| 3.24 | Abgelehntes Gesuch | 20% der entsprechenden Gebühren mindestens Fr. 50.- |
| 3.25 | Auslagen für Gutachten, Anmerkungen im Grundbuch, Veröffentlichung des Bauvorhabens, etc | tatsächliche Kosten |
| 3.26 | Vom Bauherrn verlangte Expertisen werden nach dem jeweils gültigen SIA-Tarif in Rechnung gestellt. | |

- 3.27 In besonderen Fällen können die Gebühren um höchstens 50% über den (Höchst-) Ansatz hinaus angemessen erhöht werden, namentlich bei ungenügenden Eingaben, die zur Vervollständigung zurückgewiesen werden müssen oder bei besonderen Bauvorhaben; der Entscheid darüber ist zu begründen.
- 3.28 Für nachträglich eingereichte Baugesuche wird ein Zuschlag von 50%, im Minimum jedoch Fr. 100.- erhoben.

4. Baukontrollen

- 4.01 Einmessen des Schnurgerüstes und Angabe des Höhenfixpunktes tatsächliche Kosten des beauftragten Geometerbüros

4.02 Ordentliche Kontrollen wie

- Fertigstellung der Fundamente in den Gebühren nach
- Vollendung des Rohbaus Ziff. 3 enthalten
- Fertigstellung der Anschlüsse an Werkleitungen oder Kanalisationen vor dem Eindecken
- Ausführung von Arbeiten, für die besondere Kontrollpflichten bestehen (Zivilschutz, Feuerschutz, etc)
- Fertigstellung des Bau- oder Anlagevorhabens

4.03 Sonstige Kontrollen wie

- Nachkontrollen, die nötig werden, wenn bei der ordentlichen Kontrolle Mängel festgestellt wurden Fr. 50.- je Kontrollgang
- Kontrollen, die vom Bauherrn oder Architekt speziell verlangt werden Fr. 50.- je Kontrollgang

- 4.04 Zivilschutzkontrollen Fr. 100.- je Kontrolle

4.05 Leitungskataster

Mindestgebühr für technische Bearbeitung, Einmessung und Planausführung

	Kanal	Wasser	EW
	Fr.	Fr.	Fr.
Einfamilienhaus	150.-	250.-	400.-
Mehrfamilienhaus	200.-	300.-	500.-
Gewerbe-/Industriebaute	200.-	300.-	500.-
Kleinbaute	100.-	100.-	100.-
Umbauten nach Aufwand			

Uebersteigen die tatsächlichen Kosten die Gebühren, wird der Mehraufwand zusätzlich verrechnet.

1) Diese Gebühr wird nur für separate Gesuche erhoben.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 18. März 1987

Der Ortsvorsteher:

Wankner

Die Gemeindegemeinschaft:

A. Hatz

Vom Regierungsrat genehmigt am ~~8. Sept. 87~~ mit RRB Nr. ~~1354~~.